

# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

21. Jahrgang

Ausgabetag: 24.10.2007

Nr. 39

**Inhalt:**

**Seite:**

- Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Rheinberg 319
- Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Rheinberg – Umlegungsverfahren U6/07 – Moerser Straße/Stadtpark – in der Gemarkung Rheinberg, Flur 16 und 17 für den Bebauungsplan Nr. 50 320 – 323

**Impressum:**

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)  
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Stadt Rheinberg  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf  
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Ausgestellen im Stadtgebiet möglich.  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.  
Kontakt: Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,  
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)

**Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Rheinberg**

Das Mitglied des Rates der Stadt Rheinberg, Herr Horst Geldermann, Annastr. 40, 47495 Rheinberg, hat am 18.09.2007 erklärt, dass er zum 19.09.2007 auf sein Ratsmandat verzichtet. Somit ist sein Mandat im Rat der Stadt Rheinberg für die SPD-Fraktion frei geworden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der zur Zeit gültigen Fassung habe ich festgestellt, dass aus der Reserveliste der SPD für Herrn Horst Geldermann Frau Bärbel Reining-Bender, Königsberger Str. 41, 47495 Rheinberg, als Mitglied des Rates der Stadt Rheinberg nachrückt.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 KwahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes  
die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an  
der Wahl teilgenommen haben,  
sowie die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn Sie eine Entscheidung der  
Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KwahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir - Stadthaus, Zimmer 143, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg -  
schriftlich einzureichen oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift zu  
erklären.

Rheinberg, den 24.10.2007

Stadt Rheinberg  
Der Wahlleiter



Henne  
I. Beigeordneter

- 320 -

## Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Rheinberg

### Umlegung U6/07 – Moerser Straße / Stadtpark für den Bebauungsplan Nr. 50 der Stadt Rheinberg

I.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2007 gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung, aufgrund der Umlegungsanordnung des Rates der Stadt Rheinberg vom 27.03.2007, die Einleitung der Umlegung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 50 – Moerser Straße / Stadtpark in Rheinberg - beschlossen.

II.

Das Umlegungsgebiet liegt im Stadtteil Rheinberg, östlich und westlich der Moerser Straße und wird begrenzt im Westen durch den Stadtpark, im Süden durch die B 510, im Osten durch die B 57 und im Norden durch die Bebauung Am Park und der Wirtschaftsbahn und ist ca. 7,92 ha groß. Die genaue Begrenzung des Umlegungsgebietes ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

III.

Das Umlegungsgebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Rheinberg:

| Ord.-Nr. | Flur | Flurstück | Lage           |
|----------|------|-----------|----------------|
| 01       | 17   | 427       | Moerser Straße |
|          | 17   | 502       | Sauerfeld      |
|          | 16   | 687 tlw.  | Moerser Straße |
|          | 17   | 585       | Löthstraße     |
|          | 17   | 727       | Löthstraße     |
| 02       | 17   | 542       | Tichelkamp     |
| 03       | 17   | 425       | Löthstraße     |
|          |      | 721       |                |
| 04       | 17   | 708       | Moerser Straße |
| 05       | 16   | 124       | Sauerfeld      |
|          | 17   | 543       | Tichelkamp     |
| 06       | 17   | 556       | Emauskamp      |
| 07       | 17   | 583       | Löthstraße     |
| 08       | 16   | 123       | Sauerfeld      |
|          |      | 503       |                |
|          |      | 501       |                |

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, einzelne Grundstücke ganz oder teilweise nachträglich mit in das Umlegungsverfahren einzubeziehen bzw. auszuschließen und im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen und die Umlegung abschnittsweise durchzuführen, falls sich das als zweckmäßig erweisen sollte.

IV.

Gemäß § 50 Abs. 2, 3 und 4 des Baugesetzbuches werden die Inhaber von Rechten an den im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur

Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, beim Umlegungsausschuss der Stadt Rheinberg, Zimmer 235 im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, oder bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses - Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Dipl.-Ing. Gerrit Berger, Dipl.-Ing. Andreas Steinlage, Scharnhorststraße 1, 46535 Dinslaken - anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Monatsfrist angemeldet oder nach einer vom Umlegungsausschuss festgesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V.

Vom Tage dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes nach § 71 des Baugesetzbuches tritt gem. § 51 des Baugesetzbuches für die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke eine Verfügungs- und Veränderungssperre ein.

VI.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Umlegungsbeschluss kann gemäß § 217 Abs.2 Satz 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10 in 47495 Rheinberg einzureichen oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren Dipl.-Ing. Gerrit Berger und Dipl.-Ing. Andreas Steinlage, Scharnhorststr. 1, 46535 Dinslaken, einzulegen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen.

In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden.

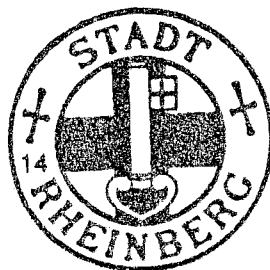
Nach § 224 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Umlegungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

Die in Ziff. II. erwähnte Karte mit der Darstellung der Gebietsgrenze ist nachstehend in verkleinerter Form abgedruckt.

Rheinberg, den 23. Oktober 2007

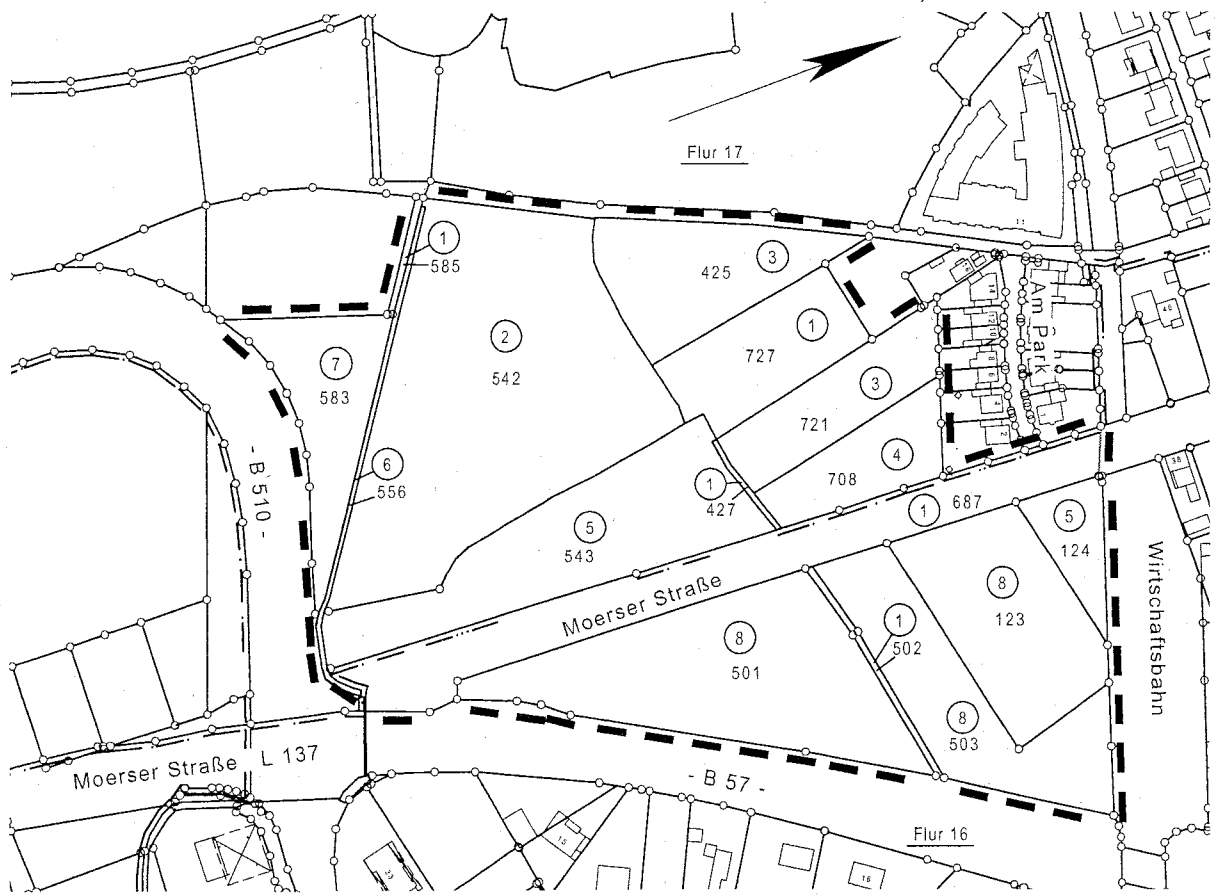
Umlegungsausschuss  
der Stadt Rheinberg  
Der Vorsitzende

*ja.*



.....  
Dr. Carl Kutsch

- 322 -



--- Grenze des Umlagegebietes

- 323 -

Öffentliche Bekanntmachung  
des Umlegungsausschusses der Stadt Rheinberg  
Umlegungsverfahren U6/07 – Moerser Straße / Stadtpark –  
in der Gemarkung Rheinberg, Flur 16 und 17  
für den Bebauungsplan Nr. 50

Offenlage  
von  
Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Die Grundstücke des Umlegungsgebietes sind in einer Bestandskarte ausgewiesen. Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes und die auf ihnen befindlichen Gebäude aus und bezeichnet die Eigentümer.

Das dazugehörige Bestandsverzeichnis führt für jedes Grundstück

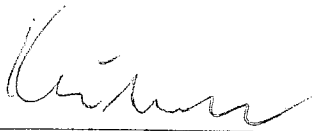
- a) die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer
- b) die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer, sowie
- c) die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen auf.

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis für die Teile a) und b) liegen gemäß § 53, Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 07.11.2007 bis zum 05.12.2007 beim Umlegungsausschuss der Stadt Rheinberg, Zimmer Nr. 247 des Stadthauses in Rheinberg, Kirchplatz 10 während der Dienststunden der Stadtverwaltung, montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 13.00 - 16.00 Uhr und donnerstags von 13.00 - 17.00 Uhr öffentlich aus.

In dem unter c) bezeichneten Teil des Bestandsverzeichnisses ist die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Die Beteiligten haben während der Auslegungszeit die Möglichkeit, die Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls Berichtigungsanträge beim Umlegungsausschuß einzureichen.

Rheinberg, den 23. Oktober 2007

Umlegungsausschuss  
der Stadt Rheinberg  
Der Vorsitzende



(Dr. Carl Kutsch)

